

Satzung Judo-Club Schiefbahn e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 31. August 1961 in Schiefbahn gegründete Verein führt den Namen "Judo-Club Schiefbahn e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 47877 Willich (Schiefbahn).
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein dient der Pflege und der Förderung des Amateursportes sowie der Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports, Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen, Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen, Beteiligung an allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen, Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden:
Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft zwischen:
 - a) aktiven Mitgliedern, die regelmäßig die Sportangebote des Vereins in Anspruch nehmen
 - b) passive/fördernde Mitglieder, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern und dazu einen Beitrag leisten, ohne an den Sportangeboten des Vereins teilzunehmen
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines/einer gesetzlichen Vertreters/ Vertreterin erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Eine Ablehnung ist dem/der Antragsteller/in schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Gesamtvereins und des Ressorts, bei dem sie gemeldet sind, entsprechend der Natur ihrer Mitgliedschaft gem. § 4 teilzunehmen. Aktive Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins zu den festgelegten Trainingszeiten nutzen. Ein Training ist nur zulässig, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter ganzzzeitig anwesend ist.
2.
 - a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten, den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen, den Zusammenhalt im Verein nach Kräften zu stärken und den Verein nach außen würdig zu vertreten.
 - b) Die Mitglieder haben die Pflicht, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen

Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen fristgerecht zu entrichten.

c) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen, die Ausübung der ihnen zustehenden Mitgliedsrechte bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu entziehen.

d) Mitglieder dürfen nur nach Genehmigung durch den Vorstand für andere Vereine Wettkämpfe bestreiten.

§ 5a Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung, die durch den Gesamtvorstand beschlossen wird.

3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

5. Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Vereinsmitgliedschaft ist keine Voraussetzung für die Bestellung; § 14a gilt entsprechend. Der Datenschutzbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 6 Ehrungen

Mitgliedern, die langjährig im Verein aktiv tätig sind oder waren und sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können besondere Ehrungen, insbesondere Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz, zuerkannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt des Mitglieds,
- c) durch Ausschluss des Mitglieds.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- c) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz

zweifacher schriftlicher Mahnung,
d) wegen unehrenhafter Handlungen.

4. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

5. Austritt, Tod oder Ausschluss begründen nicht einen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 8 Vereinsstrafen

1. Gegen Mitglieder, die gegen Mitgliedspflichten verstoßen, können folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis,

b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

2. Dem zu bestrafenden Mitglied ist Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über die Bestrafung entscheidet der Gesamtvorstand mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Bestrafung und Strafmaß sind schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9 Beiträge, Geschäftsjahr

1. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags sowie über Erhebung und Höhe außerordentlicher Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgelegt werden.

2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

3. Sämtliche Pflichtzahlungen der Mitglieder werden halbjährlich eingezogen.

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

5. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr. Für jüngere Mitglieder wird das Stimmrecht durch eine/e Erziehungsberechtigte/n wahrgenommen.

2. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Gesamtvorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

3. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 20 Tagen liegen.

4. Mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

a) Bericht des Vorstandes,

b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,

c) Entlastung des Vorstandes,

d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,

e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung während der Versammlung können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies ist der Fall, wenn die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Wahlen, Abwahlen und Satzungsänderungen können nicht im Dringlichkeitsverfahren behandelt werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Wahlen ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

8. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

9. Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Sitzungsleiter/in und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll enthält die folgenden Feststellungen: Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer sowie Anträge und Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der geänderten Bestimmung aufzunehmen. Das Protokoll wird bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht ausgelegt; per Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Protokoll verlesen werden. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorstand eine Kopie des Protokolls in schriftlicher oder elektronischer Form zu beantragen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand es mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei dem/ der Vorsitzenden beantragt.

2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 12 entsprechend.

§ 14 Vorstand, Gesamtvorstand

1. Mitglieder des Vorstands sind

a) der/die Vorsitzende,

b) der/die stellvertretende Vorsitzende,

c) der/die Kassenwart/in,

d) der/die Schriftführer/in,

e) der/die Jugendwart/in.

2. Mitglieder des Gesamtvorstands sind

a) die Mitglieder des Vorstands,

b) die Leiter/innen der Ressorts,

c) der/die Ehrenvorsitzende(n).

3. Geschäftsführender Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die

stellvertretende Vorsitzende das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden ausüben.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

5. Die Ressortleiter/innen werden den Mitgliedern der einzelnen Ressorts vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen.

6. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu berufen.

7. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zu seinen Aufgaben gehören:

a) die Veranlassung bzw. Durchführung von Maßnahmen, die einen satzungsgemäßen Ablauf des Vereinsbetriebes gewährleisten,

b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

c) die Bewilligung der Ausgaben,

d) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/ in zu unterzeichnen ist.

8. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Vorstandes laufend zu informieren.

§ 14a Vergütung, Aufwendungsersatz

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

3. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte übergeben. Des Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die 1. Vorsitzende.

4. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 15 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte eine/n Ausschussleiter/in.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den/die zuständige/n Leiter/in einberufen.

§ 16 Ressorts

Für die im Verein betriebenen Sportarten werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes Ressorts eingerichtet.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Ressorts werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Haftung

1. Der Verein und dessen Beauftragte haften bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen des Vereins nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Mitgliedern oder Gästen gehörenden oder sich in deren Besitz befindlichen Gegenständen.
2. Sportunfälle sind durch eine Unfallversicherung abgesichert. Eine weitergehende Haftung des Vereins wird im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.
3. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) der Gesamtvorstand es mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder es
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den "Förderverein zugunsten krebskranker Kinder Krefeld e.V.". Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
5. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und sein/e/ihr/e Vertreter/in bestellt. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Willich, den 05.05.2019